

Inhalt

1. Bedingungen für ErtragsKonten.....	1
2. Bedingungen für GewinnKonten	3
3. Bedingungen für AnlageKonten	5

Hinweis: Zwischen dem Kunden und der Generali Bank AG (im Folgenden Bank) gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generali Bank AG (AGB) sowie die Bedingungen der Generali Bank AG für das Internet- und TelefonBanking, und die Informationen zum Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG) ab Vereinbarung für die gesamte Geschäftsverbindung. Weiters gelten für ErtragsKonten und GewinnKonten die Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher, da sie Zahlungskonten gemäß ZaDiG sind, sowie die Kundenrichtlinien für das Karten-Service. Die in diesen Bedingungen für Sparkonten der Generali Bank AG enthaltenen Regelungen gehen den in den AGB enthaltenen Bestimmungen vor und gelten – so wie die AGB – auch noch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung weiter. Diese Unterlagen sind im aktuellen Stand auf der Homepage der Bank unter generalibank.at im Download-Center abrufbar. Vorherige Versionen finden sich im Download-Archiv. Auf Kundenwunsch werden sie postalisch oder mit E-Mail an den Kunden gesendet.

Gesamtpreise, Kosten und Gebühren zu den hier geregelten Sparkonten der Generali Bank AG entnehmen Sie den Factsheets sowie den Preisblättern auf der Homepage unter generalibank.at und dem Aushang im Kassensaal. Die Unterlagen werden Ihnen auf Anfrage auch jederzeit zugeschickt.

Die Generali Bank AG ist Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H.. Detaillierte Informationen sind unserem Informationsblatt zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung zu entnehmen.

1. Bedingungen für ErtragsKonten

1.1. Produktbeschreibung

Z 1. Das ErtragsKonto dient der Veranlagung von Geldern und nicht dem Zahlungsverkehr. Es lautet auf den Namen des Kunden und erhält eine von der Generali Bank AG (im Folgenden Bank) zugewiesene Kontonummer. Die Erteilung von Daueraufträgen und SEPA-Lastschriftaufträgen zu Lasten eines ErtragsKontos ist unzulässig. Sollten dennoch derartige unzulässige Buchungen beauftragt werden, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, derartige Aufträge auszuführen. Bei Ausführung der Aufträge ist die Bank berechtigt, ein Entgelt für jede einzelne Transaktion zu verrechnen.

1.2. Kontovertrag und Beendigung des Kontovertrages

Z 2. Der der Eröffnung des ErtragsKontos zugrundeliegende Kontovertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zu kündigen. Bestehende Verpflichtungen des Kunden werden durch die Kündigung nicht berührt und sind zu erfüllen. Die Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten ordentlich zu kündigen. Für Kündigungen aus wichtigem Grund kommen die entsprechenden Regelungen der AGB (siehe dazu oben den Hinweis) zur Anwendung.

1.3. Verfügungsberechtigung

Z 3. Ein ErtragsKonto kann für mehrere Mitinhaber eröffnet werden. Für Verpflichtungen aus dem Konto haften alle Mitinhaber zur ungeteilten Hand. Jeder Mitinhaber allein ist berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren.

1.4. Keine Zeichnungsberechtigung

Z 4. Die Erteilung einer Zeichnungsberechtigung ist bei ErtragsKonten nicht möglich.

1.5. ErtragsCard (Debitkarte mit Cirrus-Service)

Z 5. Ab 01.03.2024 werden keine Karten mehr ausgestellt.

Z 6. Bestehende Karten sind nur mehr bis zum 30.06.2024 gültig.

Z 7. Für die Debitkarte und deren Verwendung gelten die Kundenrichtlinien für das Karten-Service.

1.6. Dispositionen

Z 8. Der Kunde kann jederzeit Einzahlungen in beliebiger Höhe durch Überweisung von einem anderen bei der Bank oder einem anderen Kreditinstitut geführten Konto auf das ErtragsKonto vornehmen. Allfällige Sonderregelungen, etwa im Zuge von Spezialprodukten während Aktionszeiträumen, gehen dieser Bestimmung vor, sofern sie Abweichendes vorsehen.

Stand 1. März 2024

Z 9. Der Kunde darf Dispositionen nur im Rahmen eines Guthabens durchführen. Der Kunde darf das Ertragskonto daher nicht überschreiten. Lässt die Bank im Einzelfall eine Überschreitung zu, hat die Bank Anspruch auf Überschreitungszinsen laut Preisblatt.

Z 10. Der Kunde hat folgende Möglichkeiten, über das am Ertragskonto bestehende Guthaben zu disponieren:

Z 11. Der Kunde kann Überweisungen, unter Einhaltung aller vereinbarten Identifikationsvoraussetzungen auch im Rahmen von TelefonBanking und InternetBanking zu Lasten des Ertragskontos vornehmen.

Z 12. Verfügt der Kunde über eine aktuell gültige Debitkarte, kann er bis zum 30.06.2024 an Bankomaten Bargeld zu Lasten des Guthabens am Ertragskonto beheben. Die Auszahlungen kann der Kunde unter Verwendung der Debitkarte und Eingabe der PIN entsprechend den Kundenrichtlinien für das Karten-Service vornehmen. Ausgeschlossen sind bargeldlose Zahlungen unter Verwendung der Debitkarte im Rahmen des Maestro-Service.

1.7. Verzinsung und Entgelte

1.7.1. Für Kontoneueröffnungen ab 01.06.2021 gilt:

Z 13. Das Guthaben auf dem Konto wird fix mit 0,01% p.a. verzinst. Der Zinssatz ist nicht indikatorgebunden und unterliegt keiner Anpassung nach 1.7.2.

1.7.2. Für am 1.6.2021 bereits bestehende Konten gilt weiterhin:

1.7.2.1. Verzinsung, Ausgangszinssatz und Sonderzinssatz

Z 14. Das Guthaben auf dem Konto wird von der Bank verzinst. Die Zinsberechnung erfolgt taggenau, das Zinsjahr hat 365 bzw. 366 Tage. Der Ausgangszinssatz ist der im Preisblatt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter der Rubrik Standardzinssatz angegebene Ausgangszinssatz. Dieser wird gemäß Punkt 1.7.2.2. angepasst. Ein allenfalls gewährter höherer Zinssatz (Sonderzinssatz) als der Ausgangszinssatz gilt bis auf jederzeitigen Widerruf, außer es ist eine bestimmte Gültigkeitsdauer zugesagt.

1.7.2.2. Anpassung des Zinssatzes

Z 15. Der Zinssatz ist variabel; er wird wie folgt an den Indikator gebunden (gesenkt oder erhöht):

Z 16. Indikator ist der 3-Monats-Euribor (EURIBOR). Falls jedoch der EURIBOR höher ist als der Euro-Zinsswap-Satz: 3-Jahres-IRS (IRS), ist der IRS der Indikator. Die tagesaktuellen Werte des EURIBOR und des IRS können bei der Bank nachgefragt werden. Der tagesaktuelle Wert des EURIBOR kann auch unter <https://www.euribor-rates.eu/de> abgefragt werden.

Z 17. Anpassungen des Zinssatzes finden unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Kontovertrags vierteljährlich jeweils mit Wirksamkeit zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres statt. Grundlage für eine Anpassung ist der für den 10. des Vormonats dieser Zinsanpassungstermine ermittelte Indikatorsatz. Wird für den 10. des Vormonats kein Indikatorsatz verlautbart, ist der erste für einen der Folgetage verlautbarte Indikatorsatz maßgeblich.

Z 18. Eine Anpassung des Zinssatzes wird nur vorgenommen, falls sich der für einen Zinsanpassungstermin maßgebliche Indikatorsatz um mehr als 0,125 % gegenüber dem für die letzte Zinsanpassung maßgeblichen Indikatorsatz geändert hat. Wird zu einem Zinsanpassungstermin keine Anpassung vorgenommen, ist der für den nächsten Zinsanpassungstermin maßgebliche Indikatorsatz jener, der für den Anpassungstermin maßgeblich war, zu welchem die letzte Zinsanpassung tatsächlich erfolgt ist. Jener Indikatorsatz, der zu einer Anpassung des Zinssatzes geführt hat, bildet daher jeweils die Berechnungsbasis für die nächste Anpassung.

Z 19. Der für eine Zinsanpassung maßgebliche Indikatorsatz wird auf volle 0,125 % kaufmännisch gerundet. Der Zinssatz wird in jenem Ausmaß angepasst (erhöht oder gesenkt), in welchem sich der gerundete Indikatorsatz im Vergleich zu dem für die letzte Zinsanpassung maßgeblichen gerundeten Indikatorsatz verändert hat.

1.7.2.3. Mindestzinssatz und freiwillige Mehrverzinsung

Z 20. Ergibt sich aus der Zinsgleitklausel ein Zinssatz von weniger als 0,125 %, gilt ein Mindestzinssatz von 0,125 % als vereinbart. In diesem Fall wird fiktiv der unter 0,125 % liegende Zinssatz weiterhin vereinbarungsgemäß angepasst. Eine Änderung des dem Kunden tatsächlich verrechneten Zinssatzes erfolgt erst dann, wenn sich aus der fiktiven Zinsanpassung gemäß der Entwicklung der vereinbarten Indikatoren ein über dem Wert von 0,125 % liegender Zinssatz ergibt.

Z 21. Gewährt die Bank einen Sonderzinssatz ist sie nach Maßgabe der Punkt 1.7.2 jederzeit berechtigt, diesen auf die Höhe des sich nach der Zinsgleitklausel ergebenden Zinssatzes anzupassen.

1.7.2.4. Verständigung über die Anpassung des Zinssatzes

Z 22. Änderungen des Zinssatzes und des Sonderzinssatzes werden ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Kunde wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes und des Sonderzinssatzes bzw. über die Beendigung eines Sonderzinssatzes verständigt. Die Verständigung kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Hierzu gehört auch die Verständigung im InternetBanking des Kunden, auf einem Kontoauszug oder durch Veröffentlichung im Preisaushang der Bank. Für den Kunden günstigere Zinssätze bedürfen keiner Benachrichtigung.

1.7.3. Die Bank hat für die Kontoführung und alle erbrachten Leistungen Anspruch auf Entgelt und Aufwandsersatz. Die Höhe der Entgelte ist dem Preisblatt zu entnehmen.

1.8. Kontoauszüge und Kontoabschluss

Z 23. Das Ertragskonto wird am Ende eines jeden Kalenderjahres abgeschlossen. Im Rahmen des Kontoabschlusses werden die angefallenen Zinsen abzüglich Kapitalertragsteuer dem Ertragskonto gutgeschrieben und das Ertragskonto mit den Ansprüchen der Bank gegenüber dem Kunden aus dem Kontoabschluss belastet. Die Habenzinsen werden als neue Einlage dem Kapital zugeschlagen.

Z 24. Der Kunde erhält über die Kontoabschlüsse hinaus keine Kontoauszüge. Der Kunde hat jedoch jederzeit die Möglichkeit, den Kontostand und sonstige das Konto betreffende Informationen unter Einhaltung der Identifikationserfordernisse via TelefonBanking oder InternetBanking abzufragen. Über Ersuchen wird dem Kunden darüber hinaus jederzeit ein Kontoauszug per Post übersandt. Hierfür ist die Bank berechtigt, neben dem Ersatz der Portokosten ein angemessenes und an ihren tatsächlichen Kosten ausgerichtetes Entgelt zu verlangen.

1.9. Änderungen der Bedingungen

Z 25. Die Änderungen dieser zwischen Kunden und Bank vereinbarten Bedingungen für Ertragskonten erfolgen entsprechend den Regelungen gemäß AGB.

2. Bedingungen für GewinnKonten

2.1. Produktbeschreibung

Z 26. Das Gewinnkonto dient der Veranlagung von Geldern und nicht dem Zahlungsverkehr. Es lautet auf den Namen des Kunden und erhält eine von der Generali Bank AG (im Folgenden Bank) zugewiesene Kontonummer. Die Erteilung von Daueraufträgen und SEPA-Lastschriftaufträgen zu Lasten eines GewinnKontos ist unzulässig. Sollten dennoch derartige unzulässige Buchungen beauftragt werden, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, derartige Aufträge auszuführen. Bei Ausführung der Aufträge ist die Bank berechtigt, ein Entgelt für jede einzelne Transaktion zu verrechnen.

2.2. Kontovertrag, Kontoeröffnung, Beendigung des Kontovertrages

Z 27. Ein Gewinnkonto kann nur im Rahmen des von der Bank angebotenen GewinnPakets ab einer Mindesteinlage von 5.000 Euro eröffnet werden. Wird der zum GewinnPaket gehörende Vertrag über den Erwerb von Wertpapieren beendet, ist die Bank berechtigt, das Gewinnkonto auf ein täglich fälliges Ertragskonto umzustellen. Für dieses gelten die Bedingungen für Ertragskonten.

Z 28. Der der Eröffnung des GewinnKontos zugrundeliegende Kontovertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zu kündigen. Bestehende Verpflichtungen des Kunden werden durch die Kündigung nicht berührt und sind zu erfüllen. Die Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten ordentlich zu kündigen. Für Kündigungen aus wichtigem Grund kommen die Regelungen AGB zur Anwendung.

2.3. Verfügungsberechtigung

Z 29. Ein Gewinnkonto kann für mehrere Mitinhaber eröffnet werden. Für Verpflichtungen aus dem Konto haften alle Mitinhaber zur ungeteilten Hand. Jeder Mitinhaber allein ist berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren.

2.4. Keine Zeichnungsberechtigung

Z 30. Die Erteilung einer Zeichnungsberechtigung ist bei GewinnKonten nicht möglich.

2.5. Dispositionen

Z 31. Der Kunde kann jederzeit Einzahlungen in beliebiger Höhe durch Überweisung von einem anderen bei der Bank oder einem anderen Kreditinstitut geführten Konto auf das Gewinnkonto vornehmen.

Z 32. Der Kunde darf Dispositionen nur im Rahmen eines Guthabens durchführen. Der Kunde darf das Gewinnkonto daher nicht überschreiten. Lässt die Bank im Einzelfall eine Überschreitung zu, hat die Bank Anspruch auf Überschreitungsinsen laut Preisblatt.

Z 33. Der Kunde hat folgende Möglichkeit, über das am Gewinnkonto bestehende Guthaben zu disponieren: Er kann Überweisungen – unter Einhaltung aller vereinbarten Identifikationsvoraussetzungen auch im Rahmen von TelefonBanking und InternetBanking – zu Lasten des GewinnKontos vornehmen.

2.6. Verzinsung und Entgelte

2.6.1. Verzinsung und Anpassung des Zinssatzes

2.6.1.1. Verzinsung, Ausgangszinssatz und Sonderzinssatz

Z 34. Das Guthaben auf dem Konto wird von der Bank verzinst. Die Zinsberechnung erfolgt taggenau, das Zinsjahr hat 365 bzw. 366 Tage. Der Ausgangszinssatz ist der im Preisblatt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter der Rubrik Standardzinssatz angegebene Ausgangszinssatz; dieser wird gemäß Punkt 2.6.1.2. angepasst. Ein allenfalls gewährter höherer Zinssatz (Sonderzinssatz) als der Ausgangszinssatz gilt bis auf jederzeitigen Widerruf, außer es ist eine bestimmte Gültigkeitsdauer zugesagt.

2.6.1.2. Anpassung des Zinssatzes

Der Zinssatz ist variabel; er wird wie folgt an den Indikator gebunden (gesenkt oder erhöht):

Z 35. Indikator ist der 3-Monats-Euribor (EURIBOR). Falls jedoch der EURIBOR höher ist als der Euro-Zinsswap-Satz: 3-Jahres-IRS (IRS), ist der IRS der Indikator. Die tagesaktuellen Werte des EURIBOR und des IRS können bei der Bank nachgefragt werden. Der tagesaktuelle Wert des EURIBOR kann auch unter <https://www.euribor-rates.eu/de> abgefragt werden.

Z 36. Anpassungen des Zinssatzes finden unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Kontovertrages vierteljährlich jeweils mit Wirksamkeit zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres statt. Grundlage für eine Anpassung ist der für den 10. des Vormonats dieser Zinsanpassungstermine ermittelte Indikatorsatz. Wird für den 10. des Vormonats kein Indikatorsatz verlautbart, ist der erste für einen der Folgetage verlautbarte Indikatorsatz maßgeblich.

Z 37. Eine Anpassung des Zinssatzes wird nur vorgenommen, falls sich der für einen Zinsanpassungstermin maßgebliche Indikatorsatz um mehr als 0,125 % gegenüber dem für die letzte Zinsanpassung maßgeblichen Indikatorsatz geändert hat. Wird zu einem Zinsanpassungstermin keine Anpassung vorgenommen, ist der für den nächsten Zinsanpassungstermin maßgebliche Indikatorsatz jener, der für den Anpassungstermin maßgeblich war, zu welchem die letzte Zinsanpassung tatsächlich erfolgt ist. Jener Indikatorsatz, der zu einer Anpassung des Zinssatzes geführt hat, bildet daher jeweils die Berechnungsbasis für die nächste Anpassung.

Z 38. Der für eine Zinsanpassung maßgebliche Indikatorsatz wird auf volle 0,125 % kaufmännisch gerundet. Der Zinssatz wird in jenem Ausmaß angepasst (erhöht oder gesenkt), in welchem sich der gerundete Indikatorsatz im Vergleich zu dem für die letzte Zinsanpassung maßgeblichen gerundeten Indikatorsatz verändert hat.

2.6.1.3. Mindestzinssatz und freiwillige Mehrverzinsung

Z 39. Ergibt sich aus der Zinsgleitklausel ein Zinssatz von weniger als 0,125 %, gilt ein Mindestzinssatz von 0,125 % als vereinbart. In diesem Fall wird fiktiv der unter 0,125 % liegende Zinssatz weiterhin vereinbarungsgemäß angepasst. Eine Änderung des dem Kunden tatsächlich verrechneten Zinssatzes erfolgt erst dann, wenn sich aus der fiktiven Zinsanpassung gemäß der Entwicklung der vereinbarten Indikatoren ein über dem Wert von 0,125 % liegender Zinssatz ergibt.

Z 40. Gewährt die Bank einen Sonderzinssatz ist sie nach Maßgabe von Punkt 2.6.1.1 jederzeit berechtigt, diesen auf die Höhe des sich nach der Zinsgleitklausel ergebenden Zinssatzes anzupassen.

2.6.1.4. Verständigung über die Anpassung des Zinssatzes

Z 41. Änderungen des Zinssatzes und des Sonderzinssatzes werden ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Kunde wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes und des Sonderzinssatzes bzw. über die Beendigung eines Sonderzinssatzes verständigt. Die Verständigung kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Hierzu gehört auch die Verständigung im InternetBanking des Kunden, auf einem Kontoauszug oder durch Veröffentlichung im Preisaushang der Bank. Für den Kunden günstigere Zinssätze bedürfen keiner Benachrichtigung.

2.6.2. Die Bank hat für die Kontoführung und alle erbrachten Leistungen Anspruch auf Entgelt und Aufwandsersatz. Die Höhe der Entgelte ist dem Preisblatt zu entnehmen.

2.7. Kontoauszüge und Kontoabschluss

Z 42. Das Gewinnkonto wird am Ende eines jeden Kalenderjahres abgeschlossen. Im Rahmen des Kontoabschlusses werden die angefallenen Zinsen abzüglich Kapitalertragsteuer dem Gewinnkonto gutgeschrieben und das Gewinnkonto mit den Ansprüchen der Bank gegenüber dem Kunden aus dem Kontoabschluss belastet. Die Habenzinsen werden als neue Einlage dem Kapital zugeschlagen.

Z 43. Der Kunde erhält halbjährlich einen Kontoauszug. Der Kunde hat jedoch jederzeit die Möglichkeit, den Kontostand und sonstige das Konto betreffende Informationen unter Einhaltung der Identifikationserfordernisse via TelefonBanking oder InternetBanking abzufragen. Über Ersuchen wird dem Kunden darüber hinaus jederzeit ein Kontoauszug per Post übersandt. Hierfür ist die Bank berechtigt, neben dem Ersatz der Portokosten ein angemessenes und an ihren tatsächlichen Kosten ausgerichtetes Entgelt zu verlangen.

2.8. Änderungen der Bedingungen

Z 44. Die Änderungen dieser zwischen Kunden und Bank vereinbarten Bedingungen für GewinnKonten erfolgen entsprechend den Regelungen gemäß AGB.

3. Bedingungen für AnlageKonten

3.1. Produktbeschreibung

Z 45. Das AnlageKonto dient der Veranlagung von Geldern und nicht dem Zahlungsverkehr. Es lautet auf den Namen des Kunden und erhält eine von der Generali Bank AG (im Folgenden Bank) zugewiesene Kontonummer.

3.2. Kontovertrag und Beendigung des Kontovertrages

Z 46. Der der Eröffnung des AnlageKontos zugrundeliegende Kontovertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zu kündigen. Bestehende Verpflichtungen des Kunden werden durch die Kündigung nicht berührt und sind zu erfüllen. Die Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten ordentlich zu kündigen. Für Kündigungen aus wichtigem Grund kommen die Regelungen gemäß AGB zur Anwendung.

3.3. Verfügungsberechtigung

Z 47. Ein AnlageKonto kann für mehrere Inhaber eröffnet werden. Für Verpflichtungen aus dem Konto haften alle Inhaber zur ungeteilten Hand. Jeder Inhaber ist allein berechtigt, über das Kontoguthaben zu disponieren.

3.4. Keine Zeichnungsberechtigung

Z 48. Die Erteilung einer Zeichnungsberechtigung ist bei AnlageKonten nicht möglich.

3.5. Einzahlungen und Dispositionen (Referenzkonto)

Z 49. Der Kunde kann jederzeit Einzahlungen bis zum maximalen Anlagebetrag gemäß Preisblatt durch Überweisung oder Dauerauftrag von einem anderen bei der Bank oder einem anderen Kreditinstitut geführten Konto auf das AnlageKonto vornehmen. SEPA-Lastschriftaufträge zu Gunsten des AnlageKontos sind ausschließlich von dem, vom Kunden bekannt zu gebenden, auf ihn lautenden Konto (Referenzkonto) möglich.

Z 50. Überweisungen vom AnlageKonto können ausschließlich auf das, vom Kunden bekannt zu gebende, auf ihn lautende Konto (Referenzkonto) durchgeführt werden. Der Kunde kann Überweisungen – unter Einhaltung aller vereinbarten Identifikationsvoraussetzungen auch im Rahmen von TelefonBanking und InternetBanking – zu Lasten des AnlageKontos vornehmen. Die Erteilung von Daueraufträgen, SEPA-Lastschriftaufträgen zu Lasten eines AnlageKontos ist nicht möglich.

Z 51. Bei einem Gemeinschaftskonto hat das Referenzkonto zumindest auf einen der beteiligten Inhaber des AnlageKontos zu lauten.

Z 52. Der Kunde hat das Recht, das Referenzkonto zu ändern. Eine Änderung des Referenzkontos kann wirksam ausschließlich schriftlich mit Originalunterschrift des Kunden beantragt werden. Bei einem Gemeinschaftskonto kann die Änderung des Referenzkontos nur von allen Inhabern gemeinsam beantragt werden. Sofern Dotierungen des AnlageKontos mittels SEPA-Lastschriftauftrag vorgenommen wurden, ist eine Änderung des Referenzkontos nur nach Ablauf einer Frist von acht Wochen ab Dotierung möglich. Die Höhe des Entgeltes für die Änderung des Referenzkontos ist dem Preisblatt zu entnehmen.

Z 53. Der Kunde darf Dispositionen nur im Rahmen eines Guthabens durchführen. Der Kunde darf das AnlageKonto daher nicht überschreiten. Allfällige fremde Spesen bei Rückleitung von nicht eingelösten bzw. abgelehnten Lastschriften (Z 49) werden dem AnlageKonto angelastet. Bei einer Überschreitung des AnlageKontos hat die Bank Anspruch auf Überschreitungszinsen laut Preisblatt. Die Bank ist berechtigt, einen allfälligen negativen Kontosaldo des AnlageKontos jederzeit durch Einzug vom Referenzkonto des Kunden automatisch abzudecken.

3.6. Verzinsung und Entgelte

3.6.1. Für Kontoneueröffnungen ab 01.06.2021 gilt:

Z 54. Das Guthaben auf dem Konto wird fix mit 0,01% p.a. verzinst. Der Zinssatz ist nicht indikatoregebunden und unterliegt keiner Anpassung nach 3.6.2.

3.6.2. Für am 1.6.2021 bereits bestehende Konten gilt weiterhin:

3.6.2.1. Verzinsung, Ausgangszinssatz und Sonderzinssatz

Z 55. Das Guthaben auf dem Konto wird von der Bank verzinst. Die Zinsberechnung erfolgt taggenau, das Zinsjahr hat 365 bzw. 366 Tage. Der Ausgangszinssatz ist der im Preisblatt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter der Rubrik Standardzinssatz angegebene Ausgangszinssatz; dieser wird gemäß Punkt 3.6.2.2. angepasst. Ein allenfalls gewährter höherer Zinssatz (Sonderzinssatz) als der Ausgangszinssatz gilt bis auf jederzeitigen Widerruf, außer es ist eine bestimmte Gültigkeitsdauer zugesagt.

3.6.2.2. Anpassung des Zinssatzes

Der Zinssatz ist variabel; er wird wie folgt an den Indikator gebunden (gesenkt oder erhöht):

Z 56. Indikator ist der 3-Monats-Euribor (EURIBOR). Falls jedoch der EURIBOR höher ist als der Euro-Zinsswap-Satz: 3-Jahres-IRS (IRS), ist der IRS der Indikator. Die tagesaktuellen Werte des EURIBOR und des IRS können bei der Bank nachgefragt werden. Der tagesaktuelle Wert des EURIBOR kann auch unter <https://www.euribor-rates.eu/de> abgefragt werden.

Z 57. Anpassungen des Zinssatzes finden unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Kontovertrags vierteljährlich jeweils mit Wirksamkeit zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres statt. Grundlage für eine Anpassung ist der für den 10. des Vormonats dieser Zinsanpassungstermine ermittelte Indikatorsatz. Wird für den 10. des Vormonats kein Indikatorsatz verlautbart, ist der erste für einen der Folgetage verlautbarte Indikatorsatz maßgeblich.

Z 58. Eine Anpassung des Zinssatzes wird nur vorgenommen, falls sich der für einen Zinsanpassungstermin maßgebliche Indikatorsatz um mehr als 0,125 % gegenüber dem für die letzte Zinsanpassung maßgeblichen Indikatorsatz geändert hat. Wird zu einem Zinsanpassungstermin keine Anpassung vorgenommen, ist der für den nächsten Zinsanpassungstermin maßgebliche Indikatorsatz jener, der für den Anpassungstermin maßgeblich war, zu welchem die letzte Zinsanpassung tatsächlich erfolgt ist. Jener Indikatorsatz, der zu einer Anpassung des Zinssatzes geführt hat, bildet daher jeweils die Berechnungsbasis für die nächste Anpassung.

Z 59. Der für eine Zinsanpassung maßgebliche Indikatorsatz wird auf volle 0,125 % kaufmännisch gerundet. Der Zinssatz wird in jenem Ausmaß angepasst (erhöht oder gesenkt), in welchem sich der gerundete Indikatorsatz im Vergleich zu dem für die letzte Zinsanpassung maßgeblichen gerundeten Indikatorsatz verändert hat.

3.6.2.3. Mindestzinssatz und freiwillige Mehrverzinsung

Z 60. Ergibt sich aus der Zinsgleitklausel ein Zinssatz von weniger als 0,125%, gilt ein Mindestzinssatz von 0,125% als vereinbart. In diesem Fall wird fiktiv der unter 0,125 % liegende Zinssatz weiterhin vereinbarungsgemäß angepasst. Eine Änderung des dem Kunden tatsächlich verrechneten Zinssatzes erfolgt erst dann, wenn sich aus der fiktiven Zinsanpassung gemäß der Entwicklung der vereinbarten Indikatoren ein über dem Wert von 0,125 % liegender Zinssatz ergibt.

Z 61. Gewährt die Bank einen Sonderzinssatz ist sie nach Maßgabe der Z 55 jederzeit berechtigt, diesen auf die Höhe des sich nach der Zinsgleitklausel ergebenden Zinssatzes anzupassen.

3.6.2.4. Verständigung über die Anpassung des Zinssatzes

Z 62. Änderungen des Zinssatzes und des Sonderzinssatzes werden ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Kunde wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes und des Sonderzinssatzes bzw. über die Beendigung eines Sonderzinssatzes verständigt. Die Verständigung kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Hierzu gehört auch die Verständigung im InternetBanking des Kunden, auf einem Kontoauszug oder durch Veröffentlichung im Preisaushang der Bank. Für den Kunden günstigere Zinssätze bedürfen keiner Benachrichtigung.

3.6.3. Die Bank hat für die Kontoführung und alle erbrachten Leistungen Anspruch auf Entgelt und Aufwandsersatz. Die Höhe der Entgelte ist dem Preisblatt zu entnehmen.

3.7. Kontoauszüge und Kontoabschluss

Z 63. Das AnlageKonto wird am Ende eines jeden Kalenderjahres abgeschlossen. Im Rahmen des Kontoabschlusses werden die angefallenen Zinsen abzüglich Kapitalertragsteuer dem AnlageKonto gutgeschrieben und das AnlageKonto mit den Ansprüchen der Bank gegenüber dem Kunden aus dem Kontoabschluss belastet. Die Habenzinsen abzüglich Kapitalertragssteuer werden als neue Einlage dem Kapital zugeschlagen.

Z 64. Der Kunde erhält über die Kontoabschlüsse hinaus keine Kontoauszüge. Der Kunde hat jedoch jederzeit die Möglichkeit, den Kontostand und sonstige das Konto betreffende Informationen unter Einhaltung der Identifikationserfordernisse via TelefonBanking oder InternetBanking abzufragen. Über Ersuchen wird dem Kunden darüber hinaus jederzeit ein Kontoauszug per Post übersandt. Hierfür ist die Bank berechtigt, neben dem Ersatz der Portokosten ein angemessenes und an ihren tatsächlichen Kosten ausgerichtetes Entgelt zu verlangen.

3.8. Änderungen der Bedingungen

Z 65. Die Änderungen dieser zwischen Kunden und Bank vereinbarten Bedingungen für AnlageKonten erfolgen entsprechend den Regelungen gemäß AGB.